

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

437

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates / des Bundesministers für Familienfragen
der Bundesminister für besondere Aufgaben
Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern

5. JAHRGANG

BONN, DEN 30. SEPTEMBER 1954

NUMMER 30

Auswärtiges Amt

A. Amtliche Bekanntmachungen

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 10. 9. 1954 — 001/015 — 01 — 192
Prot. 2861 I/54 —

Die Bundesregierung hat den zum Wahlkonsul von Monako in Hamburg ernannten deutschen Staatsangehörigen Herrn Hanns Westendorf zu seinem Amt vorläufig zugelassen.

Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Das Konsulat befindet sich in Hamburg-Altona I, Ehrenbergstraße 39 ptr. (Tel. 42 60 75, Sprechzeiten vorläufig di., do. und fr. 11—13).

II. — Bek. d. AA v. 13. 9. 1954 — 001/015 — 01 — 217
Prot. 3649/54 —

Die Bundesregierung hat den zum Honorar-Generalkonsul von Panama in Nürnberg ernannten Herrn Wilhelm Klein das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbereich umfaßt die Regierungsbezirke Ober-, Unter- und Mittelfranken.

III. — Bek. d. AA v. 14. 9. 1954 — 001/015 — 01 — 280 —
Prot. 3636/54 —

Die Bundesregierung hat dem Leiter des Königlich Thailändischen Konsulats in München, Honorargeneralkonsul Herbert G. Styler das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbezirk umfaßt wie bisher den Freistaat Bayern.

IV. — Bek. d. AA v. 15. 9. 1954 — 001/015 — 01 — 92 —
Prot. 3611/54 —

Das Auswärtige Amt hat den griechischen Staatsangehörigen Antoine Sourlas, Kaufmann in Hamburg, für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Griechischen Konsuls in Hamburg als Vertreter des Konsuls anerkannt.

Der Amtsbezirk umfaßt wie bisher die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

GMBI. S. 437

Der Bundesminister des Innern

A. Amtliche Bekanntmachungen

I. Verfassung und Verwaltung

Bundesausschreibungsblatt

— Bek. d. BMI v. 10. 9. 1954 — 09 105 — 2280/54 —

Nachstehend gebe ich den Erlaß des BMF vom 14. 8. 1954 — I — 0 6101 — 13/54 — betr. Bundesausschreibungsblatt mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„Der Bundesminister der Finanzen

II — 0 6101 — 13/54

Bonn, den 14. August 1954

Betr.: Bundesausschreibungsblatt

Nach Verständigung mit den beteiligten Ressorts bestimme ich:

1. Alle öffentlichen Ausschreibungen des Bundes über Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB/A § 3 Ziff. 1 a VOL/A § 3 Ziff. 1) sind im „Bundesausschreibungsblatt“ (BABI.) zu veröffentlichen.

2. Öffentliche Ausschreibungen des Bundes im Sinne des Erlasses sind alle öffentlichen Ausschreibungen über Bauleistungen und sonstige Leistungen, die

a) aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Dienststellen des Bundes oder durch andere Dienststellen im Auftrag des Bundes vergeben werden;

b) von der Deutschen Bundesbahn vergeben werden;

c) von deutschen Behörden im Auftrage der Besatzungsmächte ausgeschrieben und/oder vergeben werden.

3. Der Inhalt der Veröffentlichungen soll sich auf die notwendigen Angaben beschränken (vgl. hierzu im besonderen VOB/A § 17 Ziff. 2).

4. Im Bundesausschreibungsblatt sind alle diejenigen öffentlichen Ausschreibungen zu veröffentlichen, die ab 2. Oktober 1954 ausgeschrieben werden.

5. Neben der Veröffentlichung von Ausschreibungen im Bundesausschreibungsblatt sollen Ausschreibungen auch in Tageszeitungen oder in Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

6. Das Bundesausschreibungsblatt wird von der Bundesausschreibungs-Blatt GmbH, Düsseldorf, Bastionstr. 14, herausgegeben. Es ist in einen Teil A (Bauleistungen) und einen Teil B (Sonstige Leistungen) gegliedert. Im Teil A werden die Ausschreibungen nach dem Standort des Bauvorhabens in der ABC-Reihenfolge der Länder, im Teil B nach ausschreibenden Behörden in der Reihenfolge der Bundesressorts im Bundeshaushaltsplan — die Deutsche Bundesbahn im Anschluß an das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen — aufgeführt. Eine Änderung der Gliederung bleibt vorbehalten, falls sich dies auf Grund der praktischen Erfahrungen als notwendig ergeben sollte.
7. Die Kosten der Veröffentlichung im Bundesausschreibungsblatt betragen für die zweigespaltene 70 mm-Petitzelle DM 0,75. Redaktionsschluß für die Veröffentlichung im Bundesausschreibungsblatt ist jeweils 12.00 Uhr am Tag vor dem Tag der Veröffentlichung. Das Bundesausschreibungsblatt erscheint vorläufig an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, ausgenommen an Feiertagen. — Der Bezugspreis beträgt monatlich DM 0,80.

Im Auftrage
Dr. Oeftering“

An die zum Geschäftsbereich des BMI gehörenden Dienststellen.

GMBL. S. 437

Dienststellen des Bundes in Berlin

— 7. Berichtigung —¹⁾

— Bek. d. BMI v. 23. 9. 1954 — 1201 — 29 C — 223/54 —

Meine Bekanntmachung vom 6. 2. 1951 und vom 3. 3. 1954 — 1201 — 29 C — (GMBL. Nr. 4/1951 u. Nr. 9/1954) ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

18. Verkehrsbeauftragter der Deutschen Bundesbahn
Berlin-Charlottenburg 9
Reichskanzlerplatz 7, 9, 11
(Deutschlandhaus)
Ruf 92 46 16
22. Dienststelle Berlin des Auswärtigen Amtes
(m. d. komm. Leitung beauftragt: O. Meesmann)
mann)
30. Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbahn
Berlin-Charlottenburg 9
Reichskanzlerplatz 7, 9, 11
(Deutschlandhaus)
Ruf 92 02 61

GMBL. S. 438

- ¹⁾ 1. Berichtigung siehe GMBL. Nr. 7/1951 S. 81,
2. „ „ „ „ 18/1951 S. 167,
3. „ „ „ „ 4/1952 S. 36,
4. „ „ „ „ 7/1952 S. 81,
5. „ „ „ „ 30/1953 S. 506,
6. „ „ „ „ 9/1954 S. 114.

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Ausführung des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389)

— RdSchr. d. BMI v. 13. 9. 1954 — 7150 — 495/54 —

Nach § 35 Abs. 1 des Schwerbeschäftigtengesetzes sind die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen für Schwerbeschädigte so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, die nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst vom 30. Nov. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1543)¹⁾ noch gilt, darf von Schwerbeschädigten nur das für die betreffende Stelle erforderliche

Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Zugunsten der Schwerbeschädigten ist dadurch gegenüber den anderen Beamtenanwärtern eine ihrer Beschädigung Rechnung tragende Ausnahmeregelung getroffen. Es ist beabsichtigt, diese Vorschrift auch in die nach § 15 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551)²⁾ zu erlassende Bundeslaufbahnverordnung aufzunehmen. Außerdem ist vorgesehen, in dieser Verordnung als Lebensaltersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Laufbahnen bei Schwerbeschädigten das 40. Lebensjahr festzusetzen. Ferner ist in der Verordnung eine Bestimmung in Aussicht genommen, durch die vorgeschrieben wird, daß Schwerbeschädigten die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren zu gewähren sind.

Es entspricht dem Sinne des § 3 Abs. 2 RVL, daß bei der Annahme von Schwerbeschädigten für Beamtenstellen wohlwollend verfahren und auf die Art der Beschädigung Rücksicht genommen wird. Die körperliche Rüstigkeit wird im allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden können, wenn der Schwerbeschädigte nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahn körperlich geeignet ist. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß in bestimmten Laufbahnen bei den Verkehrsverwaltungen und bei der Zollverwaltung — wie im Bundesgrenzschutz — besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit aller Beamten gestellt werden müssen, so daß sich hierdurch gewisse Beschränkungen in der Einstellung von Schwerbeschädigten ergeben.

Darüber hinaus empfehle ich folgende Erleichterungen:

Bereits im Vorbereitungsdienst wird sich die Notwendigkeit ergeben, bei Schwerbeschädigten auf die Art ihrer Beschädigung Rücksicht zu nehmen und die sonst vorgesehene informatorische Beschäftigung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung so zu ordnen, daß den Schwerbeschädigten einerseits hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die erforderlichen Kenntnisse in dem notwendigen Umfang zu erwerben, daß aber andererseits eine nicht zumutbare körperliche Belastung vermieden wird.

Bei den Beamtenfachprüfungen wird schwerbeschädigten Anwärtern, die infolge ihrer Beschädigung den anderen Teilnehmern gegenüber wesentlich im Nachteil sind (z. B. Armamputierte, Handverletzte), auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewilligen sein. Die Verlängerung der Zeit dürfte je nach Lage des Einzelfalles bis zu 50 % gehen können. Bei technischen Arbeiten werden in diesen Fällen Zeichnungen nur in verringertem Umfang zu fordern sein. Bei Hirnverletzten kann eine Verlängerung der Zeit in gleichem Maße nötig werden.

Blinden kann für die schriftliche Prüfung eine Schreibkraft beigegeben oder eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin wird bei Blinden und Hirnverletzten, insbesondere im einfachen und mittleren Dienst, zu prüfen sein, ob ihnen die schriftlichen Arbeiten ganz erlassen werden können. Bei der mündlichen Prüfung kann insoweit Rücksicht genommen werden, als auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet wird, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren läßt. Es wird genügen, wenn den Blinden und Hirnverletzten Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen läßt, daß die Anwärter die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen instandsetzen. Bei der Beurteilung der Gesamtleistung soll auf seelische Hemmungen und nervöse Störungen Rücksicht genommen werden.

Die vorstehend empfohlenen Erleichterungen werden in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufzunehmen sein.

Soweit bei Ihnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 11 RVL neu erlassen werden, bitte ich, darauf Bedacht zu nehmen, daß entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Die bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bitte ich zu überprüfen und erforderlichenfalls in diesem Sinn zu ergänzen.

Dies Schreiben ergeht mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen.

An die obersten Bundesbehörden.

GMBL. S. 438

¹⁾ Veröffentlicht im GMBL. Nr. 35/1953 S. 561.

²⁾ Veröffentlicht im GMBL. Nr. 15/1953 S. 241.

Entscheidung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bezüglich des Übergangs der Aufgaben der früheren Reichsdruckerei in Berlin

— Bek. d. BMI u. BMF v. 31. 8. 1954 — 24 Art. 131 5410/54 u. IB — BA 2121 — 9/54 —

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1228) wird entschieden:

Die Dienststelle des Reiches „Reichsdruckerei“ in Berlin ist seit dem 8. Mai 1945 weggefallen, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind.

Gründe:

Die Reichsdruckerei war seit 1924 ein kaufmännisch eingerichteter Betrieb des Reiches im Sinne des § 15 der Reichshaushaltsordnung. Sie unterstand der Aufsicht des Reichspostministers. Ihr Sitz befand sich im jetzigen US-Sektor von Berlin. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurden die erhalten gebliebenen Betriebseinrichtungen als früheres Reichsvermögen unter die treuhänderische Verwaltung des Magistrates von Berlin gestellt und unter der Bezeichnung „Staatsdruckerei“ wieder in Gang gesetzt. Diese ist vom 1. September 1949 ab in die Verwaltung des Bundes übernommen worden.

Die Aufgaben der Reichsdruckerei bestanden in der Fertigung von Drucksachen der verschiedensten Art und zwar für Reichs- und sonstige Dienststellen, aber auch für private Auftraggeber.

Bei der besonderen Natur der Aufgaben, die der Reichsdruckerei oblagen, kann die Frage, ob ein überwiegender Aufgabenübergang nach dem 8. Mai 1945 stattgefunden hat, nur nach dem Umfange der vor und nach dem Zusammenbruch wahrgenommenen Aufgaben beantwortet werden. Insoweit liegen die Dinge anders als bei sonstigen Reichsdienststellen, denen Hoheitsaufgaben zugewiesen waren. Auch wenn die Reichsdruckerei besondere Verfahren herausgebildet hatte, so handelte es sich dabei doch um Druckarbeiten einer Druckerei, die dieses Wesen auch nicht dadurch verloren, daß die Reichsdruckerei ein erhöhtes Vertrauen genießen durfte.

Die Reichsdruckerei hatte in den Jahren 1930 bis 1940 eine jährliche Gesamteinnahme von rund 30 bis 47 Millionen RM; für die Jahre 1941 bis 1944 fehlen Unterlagen. Demgegenüber hatte die Staatsdruckerei vom 1. Juni bis 31. Dezember 1945 eine Einnahme von rund 700 000,— RM und im Jahre 1948 von rund 5 Millionen RM/DM. Sie betragen also auch im Jahre 1948 nur etwas mehr als 10 v. H. der Einnahmen der Reichsdruckerei im Jahre 1940.

Die Reichsdruckerei beschäftigte:

	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Insgesamt Personen
am 31. 1. 1945:	159	610	4 375	5 144
im April 1945:	158	536	3 581	4 275

Demgegenüber beschäftigte die Staatsdruckerei:

	Angestellte	Arbeiter
am 1. 1. 1949:	107	773,
also nur einen Bruchteil der Beschäftigtenzahl der Reichsdruckerei.		

Sowohl in den Einnahmen als auch in der Beschäftigtenzahl drückt sich das Verhältnis der übernommenen zu den früheren Aufgaben sinnfällig aus. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß die Aufgaben der Reichsdruckerei bis zum 23. Mai 1949 ganz oder auch nur überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle fortgeführt worden sind. Sie ist vielmehr eine im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu Artikel 131 GG ersatzlos weggefallene Reichsdienststelle.

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Anders

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Bretschneider

GMBL S. 439

IV. Gesundheitswesen

Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern

Vom 27. August 1954 ¹⁾

1. Auf Grund der in dem Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. c—e der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) die nachfolgenden Milcherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung der Verzeichnisse der von dem früheren Reichsminister des Innern und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Milcherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

a) Hoherhitzer

- Nr. 82 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 147“ der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, für Dampf- und Heißwasserbeheizung mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1250, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. V“.
- Nr. 83 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 147“ der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, für Dampf- und Heißwasserbeheizung mit 80 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1250, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. V“.
- Nr. 84 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 148“ der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, für Dampf- und Heißwasserbeheizung mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. VI“.
- Nr. 85 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 148“ der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, für Dampf- und Heißwasserbeheizung mit 80 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. VI“.
- Nr. 86 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 149“ der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. VII“.
- Nr. 87 Plattenhoherhitzer Phönix-APV, Typ HX, der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, für Heißwasser- und Dampfbeheizung mit 65 % Wärmeaustausch

¹⁾ Verkündet im BAnz. Nr. 178 v. 16. 9. 1954 S. 1.

für die Stundenleistungen 1000, 1250, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000 und 6000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 21. Mai 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXIX“.

- Nr. 88 Plattenhoherhitzer Phönix-APV, Typ HX, der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, für Heißwasser- und Dampfheizung mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1250, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000 und 6000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 21. Mai 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXIX“.
- Nr. 89 Plattenhoherhitzer Phönix-APV, Typ HX, der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, für Heißwasser- und Dampfheizung mit 80 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1250, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000 und 6000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 21. Mai 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXIX“.
- Nr. 90 Plattenhoherhitzer Phönix-C-Supra mit Einblechplatten (CE-Platten) in den Wärmeaustauschabteilungen der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, für Heißwasser- und Dampfheizung mit 65 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen von 2000 bis 6000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 13. Mai 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. IX“.
- Nr. 91 Plattenhoherhitzer Phönix-C-Supra mit Einblechplatten (CE-Platten) in den Wärmeaustauschabteilungen der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, für Heißwasser- und Dampfheizung mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen von 2000—6000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 13. Mai 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. IX“.

b) Kurzzeiterhitzer

- Nr. 215 Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 147“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 1000, 1500, 2000, 2500 und 3000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 16“.
- Nr. 216 Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 148“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 15“.
- Nr. 217 Einstromplatten-Kurzzeiterhitzer „Fortschritt 149“ mit Plattenheißhalter der Firma Eduard Ahlborn A. G., Hildesheim, mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000, 11 000, 12 000, 13 000, 14 000 und 15 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 1. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 17“.
- Nr. 218 Plattenerhitzer Typ B mit Supraplatten der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, für die Stundenleistung 1250 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 29. März 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 5 Supra/1250“.

Nr. 219 Kurzzeiterhitzer „Phönix-C-Supra“ mit Plattenheißhalter und Einblechplatten (CE-Platten) in den Wärmeaustauschabteilungen der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, mit 65 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 23. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 3 Supra“.

Nr. 220 Kurzzeiterhitzer „Phönix-C-Supra“ mit Plattenheißhalter und Einblechplatten (CE-Platten) in den Wärmeaustauschabteilungen der Firma Holstein und Kappert, Maschinenfabrik Phönix G. m. b. H., Dortmund, mit 75 % Wärmeaustausch für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 23. Juni 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. 3 Supra“.

Die Kurzzeiterhitzer der Firma Bergedorfer Eisenwerk A. G., Hamburg-Bergedorf, P 6, zugelassen unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 16“ (RdErl. vom 8. Juni 1939 — RMBliV. S. 1283, RdErl. vom 10. August 1939 — RMBliV. S. 1719, RdErl. vom 28. August 1941 — RMBliV. S. 1559, RdErl. vom 10. Februar 1943 — RMBliV. S. 259) und P 11, zugelassen unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 20“ (Erl. vom 23. Juli 1953 — BAnz. Nr. 151 vom 8. August 1953)¹⁾ können in den Heißhalter-Abteilungen wahlweise mit P 6- und P 11-Heißhalterplatten ausgerüstet werden gemäß Prüfungsbericht der obengenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 28. Juni 1954.

c) Dauererhitzer

Nr. 20 Dauererhitzungswanne „Hecht-Tödt“ der Firma Fritz Hecht und Tödt G. m. b. H., Kiel, für die Nenninhalte 100, 200, 300, 400, 500, 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 l gemäß Prüfungsbericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 25. Mai 1954 unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel T“.

2. In dem Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern vom 29. März 1954 (BAnz. Nr. 70 vom 9. April 1954)²⁾ unter den Zulassungsnummern 80 und 81 sind die Worte „mit Plattenheißhalter“ zu streichen.

Bonn, den 27. August 1954.

4753 - 6257/54

III A 2 - 3217.2 - 613/54

II C 2 - 2906.1 - 1575/54

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Buurman

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag

Dr. Staab

An die für das Veterinärwesen und die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden.

GMBl. S. 439

Anbringung eines Ätztampels „Staatliche Kontrolle“ auf Ampullen mit Füllungen von Impfstoffen und Sera

— RdSchr. d. BMI v. 2. 9. 1954 — 4456 — 3106 III/54 —

In einem RdErl. d. fr. RMdI vom 23. 12. 1942 (MBliV. S. 2377) ist bestimmt worden, daß bei Ampullen, die eine Impfstoff- oder Serumabfüllung enthalten, für die Dauer des Krieges von der Anbringung eines besonderen Ätztam-

¹⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 23/1953 S. 361.

²⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 14/1954 S. 202.

pels über die staatliche Prüfung abgesehen werden kann. Dieser Runderlaß ist, nachdem seine Voraussetzungen entfallen sind, gegenstandslos geworden.

Die Kennzeichnung der staatlichen Kontrolle hat somit nach dem RdErl. d. früheren Pr. MfV und MfLDuF v. 15. 7. 1929 (VMBl. S. 664 u. LMBl. S. 447) sowie den entsprechenden Bestimmungen der anderen Länder und den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, Abschnitt Sera (S. 630) zu erfolgen.

An den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Herrn Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes,
an die für das Gesundheits- und Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden.

GMBl. S. 440

V. Sozialwesen

Weihnachtsbeihilfen 1954

— Gemeins. RdSchr. d. BMI — 5242 A — 2275/54 —,
BMF II C — SK 3025 — 14/54 —
BMA — II c 3 — 2871 — 597/54 — v. 2. 9. 1954 —

Für die Verrechnung der Weihnachtsbeihilfen mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe findet auch im Rechnungsjahr 1954 das gemeinsame Rundschreiben vom 16. 9. 1953 (GMBl. S. 509) mit der Maßgabe Anwendung, daß die unter Ziff. 5 dieses Rundschreibens angeführte, auf Grund des amtlichen Berichtes des Statistischen Bundesamtes für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1952 erstellte Tabelle auf Grund des entsprechenden Berichts für das 4. Vierteljahr 1953 durch folgende Tabelle ersetzt wird:

Baden-Württemberg	85 v. H. von 56,6 v. H.
Bayern	85 v. H. von 52,3 v. H.
Bremen	85 v. H. von 27,1 v. H.
Hamburg	85 v. H. von 20,1 v. H.
Hessen	85 v. H. von 45,5 v. H.
Niedersachsen	85 v. H. von 54,7 v. H.
Nordrhein-Westfalen	85 v. H. von 33,7 v. H.
Rheinland-Pfalz	85 v. H. von 31,7 v. H.
Schleswig-Holstein	85 v. H. von 57,6 v. H.
Berlin	85 v. H. von 32,2 v. H.

Zu den unter Ziffer 2 des gemeinsamen Rundschreibens vom 27. 9. 1952 (GMBl. S. 314) erwähnten Vereinbarungen der Länder mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung darf in Verfolg der unter Ziff. 7 des gemeinsamen Rundschreibens vom 16. 9. 1953 (GMBl. S. 509) gegebenen Anregung nochmals gebeten werden,

den, in den zu erlassenden Landesregelungen möglichst bundeseinheitliche Bestimmungen, insbesondere über die zeitlichen Bezugsvoraussetzungen bei Alu- und Alfu-Empfängern, vorzusehen.

Die Bundesanstalt hat sich auch in diesem Rechnungsjahr bereit erklärt, die einschlägigen Fragen mit Vertretern der Länder zu besprechen.

An die Herren Ministerpräsidenten der Länder, Senatspräsidenten der Hansestädte und den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

GMBl. S. 441

VI. Öffentliche Sicherheit

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesgrenzschutz Vom 9. September 1954¹⁾

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209)²⁾ in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383)³⁾ übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 5 b bis A 12 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Verwaltungsbeamten der Grenzschutz-Verwaltungen,

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur des Grenzschutzkommandos Küste
zugleich für das Kommando der Grenzschutzschulen
und
dem Leiter der Paßkontrolldirektion

für ihren Dienstbereich.

II.

Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesgrenzschutz vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310)⁴⁾ außer Kraft.

Bonn, den 9. September 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

GMBl. S. 441

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 270 am 16. 9. 1954.

²⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 5/1950 S. 59.

³⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 13/1953 S. 188.

⁴⁾ Veröffentlicht im GMBl. Nr. 31/1953 S. 517.

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

A. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Richtlinien

des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und des Bundesministers der Finanzen über die Bemessung von Entschädigungen und Ersatzleistungen nach dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953

— Bundesgesetzbl. I S. 45 — (FING) —
Vom 14. August 1954

I. Abschnitt

Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung von Räumen und Grundstücken (§ 15 Absatz 1 FING)

1

Allgemeine Bemessungsgrundsätze

(1) Für zum Gebrauch überlassene Räume oder Grundstücke, die zur Zeit der Anforderung von dem Eigentümer

oder einem ihm gleichstehenden Nutzungsberechtigten (z. B. einem elterlichen Nutznießer) oder einem zum Gebrauch oder zur Nutzung der angeforderten Sache dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigten, Nießbraucher, auf Grund einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Berechtigten) genutzt werden (Eigennutzung), bemißt sich die Entschädigung nach dem für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt nach den Bestimmungen der Nummern 2—5.

(2) War ein Gegenstand zur Zeit der Anforderung vermietet oder verpachtet und ist dem Mieter oder Pächter die Nutzung in vollem Umfange entzogen, so bemißt sich die Entschädigung, die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 FING dem Vermieter oder Verpächter zusteht, nach der Gegenleistung des Mieters oder Pächters, von der dieser befreit ist (vereinbarter Miet- oder Pachtzins).

(3) Die vereinbarte Pacht für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück umfaßt den Pachtzins einschließlich

regelmäßig wiederkehrender Nebenleistungen, die gegebenenfalls nach ihren durchschnittlichen Werten in Geld umzurechnen sind.

(4) Wird einem Mieter oder Pächter, dem der angeforderte Gegenstand bereits überlassen war, die Nutzung durch die Anforderung nur zu einem Teil entzogen, so ist die Entschädigung dem Mieter oder Pächter zu gewähren. Sie bemisst sich nach demjenigen Teil des vereinbarten Miet- oder Pachtzinses, der dem zur Gebrauchsüberlassung angeforderten Anteil an dem Gegenstand entspricht; der Anteil ist in der Regel nach Quadratmetern nutzbarer Fläche zu ermitteln. Läßt sich der anteilige vereinbarte Miet- oder Pachtzins nicht feststellen, so bemisst sich die Entschädigung nach den Grundsätzen des Absatzes 1. Läßt sich bei der Anforderung eines Teiles einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einem oder mehreren Betriebsgebäuden weder ein im Wirtschaftsverkehr übliches Entgelt noch eine anteilige vereinbarte Pacht ermitteln oder feststellen, so ist die Entschädigung getrennt für die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Betriebsgebäude zu berechnen. Die Entschädigung bemisst sich für die landwirtschaftliche Nutzfläche nach der ortsüblichen Pacht und für die Betriebsgebäude nach der ortsüblichen Raummiete.

(5) Besteht hinsichtlich des angeforderten Gegenstandes ein der Miete oder Pacht ähnliches Rechtsverhältnis, so gelten die Absätze 2—4 entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 2—5 ist der vereinbarte Miet- oder Pachtzins der Bemessung der Entschädigung auch dann zu Grunde zu legen, wenn er unter dem üblichen Entgelt liegt, es sei denn, daß es sich um ein aus besonderen Gründen ungewöhnlich niedriges Entgelt handelt, z. B. Gefälligkeitsmieten oder -pachten, Mieten unter Berücksichtigung eines Baukostenzuschusses, Mieten oder Pachten in der Anlaufzeit eines gewerblichen Betriebes. Anstelle eines derart vereinbarten Entgelts ist die Entschädigung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 zu bemessen. Übersteigt der vereinbarte Miet- oder Pachtzins das preisrechtlich zulässige Entgelt, so bleibt der übersteigende Betrag außer Betracht. Ist aus besonderen Gründen ein ungewöhnlich hohes, das übliche Ausmaß übersteigendes Entgelt vereinbart, so ist bei der Bemessung der Entschädigung der aus besonderen Gründen das übliche Ausmaß übersteigende Teil des vereinbarten Entgelts außer Betracht zu lassen. Soweit Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke den Preisvorschriften nicht mehr unterliegen, wird daher regelmäßig die ortsübliche Miete im Sinne von § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338) nicht überschritten werden dürfen.

(7) Bei der Ermittlung des üblichen Entgelts kommt es grundsätzlich darauf an, für welche Zwecke das Grundstück zur Zeit der Anforderung tatsächlich genutzt worden ist.

(8) Die Entschädigung ist vom Tage der Gebrauchsüberlassung an bis zum Tage der Rückgabe oder des Unteranges des angeforderten Gegenstandes zu berechnen.

2

Räume des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

A. Gaststätten, Saalbetriebe, Kaffeehäuser u. ä.

(1) Als übliches Entgelt für Räume, die vor der Anforderung dem Betrieb einer Gaststätte, eines Kaffeehauses, einem Saalbetrieb u. ä. gedient haben oder die nach ihrer baulichen Beschaffenheit und der erforderlichen Eigenart bestimmt sind, als Quelle von Erträgen aus den angeführten Gewerbebezügen zu dienen, ist der im Falle einer Überlassung zur Benutzung im freien Wirtschaftsverkehr erzielbare Miet- oder Pachtzins anzusehen.

(2) Im freien Wirtschaftsverkehr werden Räume dieser Art regelmäßig nicht vermietet, sondern verpachtet, wenn sie schon nach ihrer baulichen Beschaffenheit, der erforderlichen Eigenart und nach ihrer Einrichtung und Ausstattung geeignet sind, als unmittelbare Quelle für Erträge zu

dienen. Dagegen wird Miete regelmäßig vorliegen, wenn es sich um Leerräume ohne Einrichtung und Ausstattung handelt.

(3) Obwohl auf Grund der Anforderung nach dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz der Raum regelmäßig ohne die Einrichtung und die besondere Ausstattung in Anspruch genommen wird, so daß diese Art der Überlassung der Benutzung einer Vermietung im freien Wirtschaftsverkehr gleichzuerachten wäre, ist die Überlassung der Benutzung auf Grund der Anforderung doch auch in solchen Fällen einer Verpachtung gleichzusetzen, in denen die Einrichtung infolge der Anforderung entfernt worden ist, weil die Einrichtung für den Betroffenen ohne den Raum regelmäßig in wirtschaftlicher Weise nicht verwendbar ist.

(4) Ist auf Grund der Absätze 1—3 als übliches Entgelt der Pachtzins zu gewähren, so ist dieser nach den Grundsätzen der Raumpacht zu bemessen, es sei denn, daß durch die Anforderung der gesamte Betrieb als wirtschaftliche Einheit stillgelegt wird. Wenn dies ausnahmsweise der Fall ist, ist auf Antrag des Betroffenen der Pachtzins nach den Grundsätzen der Betriebspacht zu bemessen; dies gilt also nicht in Fällen, in denen der Betrieb im Zeitpunkt der Anforderung bereits stillgelegt war, weil hier der Schwerpunkt nicht auf der Überlassung des Unternehmens als wirtschaftlicher Einheit, sondern auf der Überlassung des Raumes liegt.

(5) Die Raumpacht oder Raummiete ist auf der Grundlage der Pachten oder Mieten für vergleichbare Räume zu ermitteln. Hat sich eine ortsübliche Marktmiete oder -pacht noch nicht gebildet, so ist von den Raummieten oder -pachten vor der Preisfreigabe auszugehen und ein Zuschlag vorzunehmen, der der Preisentwicklung nach der Preisfreigabe Rechnung trägt. Wegen der Höhe der Raummieten oder -pachten vor der Preisfreigabe sind die zuständigen Preisbehörden gutachtlich zu hören. Der Zuschlag soll 30 v. H. der Raummieten oder -pachten vor der Preisfreigabe in Großstädten, im übrigen 20 v. H. in der Regel nicht übersteigen, da diese Sätze dem derzeitigen mittleren Preisstand ausreichend Rechnung tragen.

(6) Können mangels vergleichbarer Objekte Sätze für Raumpachten nicht ermittelt werden, so gelten folgende Richtsätze je qm Bodenfläche und je Monat:

Preisgruppe	in Orten der Ortsklasse			
	S	A	B	C
	DM	DM	DM	DM
I	1,—	0,90	0,80	0,70
II	1,80	1,55	1,20	1,05
III	2,60	2,30	1,80	1,50

Hierbei umfaßt:

- die Preisgruppe I Betriebe, deren laufende Aufwendungen das im Gaststättengewerbe allgemein übliche Maß nicht übersteigen,
- die Preisgruppe II Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen,
- die Preisgruppe III Betriebe mit außergewöhnlichen laufenden Aufwendungen und Luxusbetriebe.

Soweit sich gegenüber den Einstufungsbescheiden in die verschiedenen Preisgruppen durch die Behörden der Preisverwaltung nach dem Runderlaß Nr. 56/41 des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung vom 5. Mai 1941 (Mitteilungsblatt I S. 135) keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, können die in diesen Einstufungsbescheiden festgelegten Preisgruppen zu Grunde gelegt werden.

Saalbetriebe sind regelmäßig in die Preisgruppe II einzuliedern.

Bei der Ermittlung der Raummieten ist ein angemessener Abschlag von den Sätzen für Raumpachten vorzunehmen.

(7) Der Betriebspacht entspricht im Gaststättengewerbe die Umsatzpacht. Die Umsatzpacht bemisst sich nach einem Vomhundertsatz des Umsatzes. Als Vomhundertsätze des Umsatzes können, soweit nicht örtliche Besonderheiten eine Abweichung erfordern, regelmäßig zu Grunde gelegt werden:

- a) Bei Gaststätten mit Vergnügungsbetrieb (ständiger Barbetrieb, Tanzdiele u. ä.) 13 v. H.
- b) bei Gaststätten ohne Vergnügungsbetrieb
 - aa) bei Schankbetrieben mit überwiegendem Umsatz aus dem Ausschank 11 v. H.
 - bb) bei Speisebetrieben mit überwiegendem Umsatz aus der Abgabe von Speisen 8 v. H.
- c) bei Kaffeehäusern 11 v. H.
- d) bei Saalbetrieben 10 v. H.

Hierbei sind die Ersparnisse berücksichtigt, die infolge der Anforderung ohne Inventar eintreten.

(8) Der jährliche Umsatz ist als Durchschnittsumsatz durch Mittelung der Umsätze dreier normaler Geschäftsjahre vor der Anforderung durch Heranziehung der Steuerunterlagen zu ermitteln. Erklärt sich der Berechtigte nicht mit der Heranziehung der Steuerunterlagen einverstanden, so kann das übliche Entgelt nicht nach den Grundsätzen der Umsatzpacht ermittelt werden. In diesem Falle ist das übliche Entgelt nach den Grundsätzen der Raumpacht zu bemessen.

B. Hotels, Gasthöfe, Fremden- und Kurheime sowie sonstige Beherbergungsbetriebe, wenn sie in Einzelfällen angefordert werden

(1) Wird durch die Anforderung ein bis zu diesem Zeitpunkt laufender Betrieb stillgelegt, so ist das übliche Entgelt auf der Grundlage einer Betriebspacht zu ermitteln, die der ortsüblichen Betriebspacht vergleichbarer Betriebe zu entsprechen hat.

(2) Wird der Betrieb durch die Anforderung nicht stillgelegt oder handelt es sich um einen im Zeitpunkt der Anforderung bereits geschlossenen Betrieb, so ist das übliche Entgelt nach den Grundsätzen einer Raumpacht zu bemessen.

(3) Die Raumpacht für Beherbergungsräume, die für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden und bei denen die Inanspruchnahme nicht lediglich in den Zeitraum der Hauptsaison bei Einsaisonbetrieben fällt, ist nach den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 15/53 des Bundesministers für Wirtschaft über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 12. Juni 1953 (BAnz. Nr. 116 vom 20. Juni 1953) mit der Maßgabe zu bemessen, daß ein Abzug nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 und 3 unterbleibt, wenn der Leistungspflichtige die Einrichtungsgegenstände freiwillig zur Verfügung stellt.

Mit dieser Vergütung ist auch die Benutzung anderer dem Beherbergungsbetrieb dienender Räume abgegolten, da die Vergütungssätze der Verordnung PR Nr. 15/53 diese Räume mit umfassen und regelmäßig nicht unter den Beträgen liegen, die als entsprechende Betriebspacht zu erzielen wären, so daß sie eine ausreichende Raumpacht einschließlich der genannten Räume gewährleisten.

(4) Das übliche Entgelt für Beherbergungsräume, die für einen Zeitraum von 30 Tagen im Kalenderjahr oder weniger sowie die lediglich für den Zeitraum der Hauptsaison bei Einsaisonbetrieben angefordert werden, bemißt sich nach dem Zimmerpreis, wenn die im Betrieb üblichen Unterkunftseinrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Der Zimmerpreis muß dem zur Zeit der Benutzung üblichen und erzielbaren Preis entsprechen. Werden mehr als 10 v. H. der für Beherbergungszwecke zur Verfügung stehenden Betten angefordert, ist ein angemessener Abschlag (Mengenrabatt) vorzunehmen. Soweit die üblichen Unterkunftseinrichtungen und Dienstleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die eintretenden Ersparnisse angemessen zu berücksichtigen.

3

Fabrik-, Werkstätten-, Lagerräume und ähnliche Geschäftsräume

(1) Das übliche Entgelt für die Benutzung von Räumen, die anderen geschäftlichen Zwecken als dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe dienen (Werkstätten-, Fabrik-, Lager- und Büroräume u. ä.), bemißt sich für Geschäfts-

raum, der den preisrechtlichen Bestimmungen unterliegt, nach der preisrechtlich zulässigen Raummiete. Preisrechtlich gebunden sind nur noch Mieten für Geschäftsräume, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit preisgebundenen Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind und bei denen der Mietwert der Wohnräume $\frac{1}{3}$ und mehr des gesamten Mietwertes der vermieteten Räume beträgt (§ 3 Absatz 1 des Geschäftsraummiengesetzes).

(2) Für Geschäftsraum, der den preisrechtlichen Bestimmungen nicht unterliegt, ist das übliche Entgelt auf der Grundlage einer Raummiete zu bemessen, die sich für Geschäftsräume gleicher Art und Lage nach Wegfall der Preisbildung gebildet hat (ortsübliche Marktmiete). Hat sich die ortsübliche Marktmiete für marktgängige Objekte noch nicht gebildet, so ist von den Raummieten vor der Preisfreigabe auszugehen und ein Zuschlag vorzunehmen, der der Preisentwicklung nach der Preisfreigabe Rechnung trägt. Wegen der Höhe der Raummieten vor der Preisfreigabe sind die zuständigen Preisbehörden gutachtlich zu hören. Der Zuschlag soll 30 v. H. der Raummieten vor der Preisfreigabe in Großstädten, im übrigen 20 v. H. in der Regel nicht übersteigen, da diese Sätze dem derzeitigen mittleren Preisstand ausreichend Rechnung tragen.

(3) Das übliche Entgelt für landwirtschaftliche Betriebsgebäude bemißt sich nach der ortsüblichen Raummiete. Wegen der Bemessung der Entschädigung für zugleich mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden angeforderte landwirtschaftlich genutzte Flächen wird auf die Bestimmungen der Nr. 5 Ziffer 3 verwiesen.

4

Räume, die gesellschaftlichen, politischen, mildtätigen, künstlerischen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen

(1) Das übliche Entgelt für die Benutzung von Räumen, die gesellschaftlichen, politischen, mildtätigen, künstlerischen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen (z. B. Klub- und Vereinshäuser, Turnhallen), ist auf der Grundlage der Raummiete zu ermitteln.

(2) Wenn ein Vergleich mit Wohn- oder Geschäftsraum entsprechender Lage und Ausstattung vertretbar erscheint, ist das übliche Entgelt nach der hierfür ortsüblichen Raummiete zu bemessen.

(3) Ist ein Vergleich mit Wohnraum angezeigt, so ist das übliche Entgelt nach den Grundsätzen zu ermitteln, die im Falle einer Vermietung zu Wohnzwecken unter Berücksichtigung der preisrechtlichen Vorschriften anzuwenden wären.

(4) Bei den mit Geschäftsraum vergleichbaren Räumen kann als das übliche Entgelt nicht der für Geschäftsraum erzielbare Mietpreis angesehen werden, weil diese Räume nicht als unmittelbare Quelle von Erträgen wie bei den zum Vergleich herangezogenen Gewerbebetrieben dienen. In diesen Fällen ist daher das übliche Entgelt auf der Grundlage der Raummiete für vergleichbare Geschäftsräume abzüglich eines Abschlages in Höhe von regelmäßig 25 v. H. zu ermitteln.

5

Unbebaute Grundstücke

Das übliche Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Grundstücken, die zum Aufbau und zur Herrichtung von behelfsmäßigen Unterkünften angefordert werden, bemißt sich

1. für unbebaute, gewerblich genutzte Grundstücke (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Parkplätze) nach der ortsüblichen Miete und soweit sie preisgebunden ist, nach der preisrechtlich zulässigen Miete. Hat sich eine ortsübliche Miete noch nicht gebildet, so ist eine jährliche Kapitalverzinsung in Höhe von 6 v. H. des Bodenveräußerungswertes zuzüglich der Bewirtschaftungskosten zu gewähren; die Bewirtschaftungskosten sind in der tatsächlich entstehenden Höhe anzusetzen. Preisrechtlich gebunden sind nur noch Mieten für solche gewerblich genutzten unbebauten Grundstücke, die wegen ihres räum-

lichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit preisgebundenen Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind und bei denen der Mietwert der Wohnräume ein Drittel und mehr des gesamten Mietwertes der vermieteten Räume und des gewerblich genutzten unbebauten Grundstückes beträgt (§ 3 Absatz 2 des Geschäftsraummietengesetzes);

2. für Bauland (Rohbauland, aufgeschlossenes Bauland) sowie für sonstige Freiflächen einschließlich der freien Flächen von bebauten Grundstücken (z. B. Gartenanlagen, Spielplätze, Erholungsplätze), die nicht unter die Bestimmungen der folgenden Ziffer 3 fallen, nach einer jährlichen Kapitalverzinsung des preisrechtlich zulässigen Bodenveräußerungswertes zuzüglich der Bewirtschaftungskosten. Die Kapitalverzinsung beträgt für Flächen der genannten Art, die ganz oder überwiegend gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, 6 v. H., im übrigen 5 v. H. Die Bewirtschaftungskosten sind in der tatsächlich entstehenden Höhe anzusetzen;
3. für Freiflächen und landwirtschaftlich nutzbare Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes, auch wenn diese Bauland, Industrie-Reserveland oder Industrie-Vorratsgelände sind, nach der ortsüblichen Pacht; das gleiche gilt für Kleingartenland im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) und der Vorschriften des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 1074).

Die Pacht ist auf der Grundlage vergleichbarer Objekte derselben oder einer vergleichbaren benachbarten Gemeinde zu ermitteln. Weisen die Pachten für die Vergleichsobjekte erhebliche Unterschiede auf, so ist von einem mittleren Satz auszugehen. Kann die ortsübliche Pacht auf der Grundlage vergleichbarer Objekte nicht oder nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ermittelt werden, so ist sie von der landwirtschaftlichen Landesdienststelle, die von der nach § 29 FING zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmen ist, im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Bodenbewertung bei der Oberfinanzdirektion zu schätzen.

II. Abschnitt

Zurverfügungstellung von Beleuchtung, Wasser und Heizung

6

(1) Für Strom, Gas und Wasser bemisst sich die Entschädigung nach den geltenden Tarifsätzen unter Berücksichtigung der günstigsten Preisstellung, die sich jeweils aus dem Mengenverbrauch ergibt.

(2) Werden Sammelheizung und Warmwasserversorgung mit in Anspruch genommen, so sind, soweit nicht § 6 der Verordnung PR Nr. 15/53 Anwendung findet, die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten und Kosten der Bedienung anteilig nach der Fläche der Heizkörper zu zahlen.

III. Abschnitt

Entschädigung für die durch die Anforderung einer Sache zum Gebrauch oder zu Eigentum eintretenden Vermögensnachteile (§ 16 FING)

7

Allgemeine Entschädigungsgrundsätze

(1) Während die in § 15 FING geregelte und vorstehend in den Nummern 2 bis 6 behandelte Entschädigung dazu bestimmt ist, den wirtschaftlichen Gegenwert der von dem Leistungspflichtigen erbrachten Leistung abzugelten und ohne Rücksicht darauf zu gewähren ist, ob dem Leistungspflichtigen im Einzelfall wirklich ein Schaden entstanden ist, regelt § 16 FING den Ersatz von Vermögensnachteilen, die infolge der Anforderung einer Sache zum Gebrauch oder zu Eigentum tatsächlich eintreten.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des § 16 FING ist, daß der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Anforderung steht und daß er nicht auch ohne die Anforderung eingetreten wäre. Aus dem Kreis der hiernach in Betracht kommenden Schäden sind daher zunächst folgende Arten von Vermögensnachteilen auszuschließen:

- a) Alle Vermögensnachteile, die schon bei der Bemessung der Entschädigung nach § 15 FING berücksichtigt sind; durch die Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung sind die laufend entstehenden Kapitalkosten einschließlich einer Verzinsung des Eigenkapitals und die Bewirtschaftungskosten regelmäßig abgegolten, soweit sie auch ohne die Anforderung angefallen wären. Als Bewirtschaftungskosten sind regelmäßig abgegolten der auf jedes Jahr der Nutzung entfallende Anteil der verbrauchsbedingten Wertminderung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (Abschreibung), die Verwaltungskosten, die Betriebskosten, wie die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, die Kosten der Wasserversorgung, der Warmwasserversorgung, des Betriebes der Heizung, des Betriebes der Fahrstuhl- und Straßenreinigung und Müllabfuhr, der Entwässerung, der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung, der Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart, ferner die Instandhaltungskosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des Gebrauchs, für den der Gegenstand vor der Anforderung bestimmt war, aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen, ferner das Mietausfallwagnis;
- b) die Verschlechterung oder Beschädigung der zum Gebrauch angeforderten Sache selbst; für den Ersatz dieser Art von Schäden enthält § 19 FING eine die Anwendung des § 16 FING ausschließende Sondervorschrift; dabei ist zu berücksichtigen, daß die gewöhnliche Abnutzung der Sache durch die Entschädigung nach § 15 FING abgegolten ist, daß also Ersatz für die durch die gewöhnliche Abnutzung eintretende Wertminderung weder auf Grund des § 16 FING noch auf Grund des § 19 FING geltend gemacht werden kann; als gewöhnliche Abnutzung ist diejenige anzusehen, die bei der Bemessung der Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung zugrundegelegten Nutzungsart eingetreten wäre.

(3) Bei den unter Berücksichtigung des Absatzes 2 in Betracht kommenden Schäden ist zu unterscheiden, ob es sich handelt um:

- a) Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen,
- b) Schäden, die nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen,
- c) entgangenen Gewinn.

(4) Als Schäden, die im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen, sind insbesondere anzusehen: notwendige Aufwendungen für die Beförderung von Umzugsgut, Räumungskosten, Lagerungs- und Bewachungskosten, Versicherungskosten, Einrichtungskosten, Mehrmiete oder -pacht für Ersatzräume oder Ersatzgrundstücke, Auslaufmiete oder -pacht für Ersatzräume oder Ersatzgrundstücke, nicht gedeckte Schuldzinsen, Betriebsunterbrechungskosten, zusätzliche Betriebskosten infolge Benutzung durch eine größere Anzahl von Flüchtlingen, Ausfall der Nutzung nach Freigabe sowie bare Auslagen im Verfahren.

(5) Als Schäden, die im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen, sind insbesondere Schäden anzusehen, die durch die Beschädigung oder den Verlust von solchen Vermögenswerten entstehen, die nicht selbst angefordert waren, aber infolge der Anforderung untergegangen oder beschädigt worden sind.

(6) Der Kreis der für eine Entschädigung nach § 16 FING in Betracht kommenden Schäden wird dadurch eingeschränkt, daß nach § 14 FING entschädigungsberechtigt nur folgende Personen sind:

- a) der Eigentümer der angeforderten Sache;
- b) die sonst dinglich an der angeforderten Sache Berechtigten (z. B. Hypothekengläubiger, Pfandgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte);
- c) diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechtes die Sache besitzen (z. B. Mieter und Pächter, sofern ihnen der Besitz bereits überlassen ist);

- d) im Falle der Anforderung eines Grundstücks zum Gebrauch auch diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechtes eine Beschränkung der Benutzung des Grundstücks verlangen können (z. B. wer auf Grund eines rein schuldrechtlichen Vertrages verlangen kann, daß auf einem Grundstück bestimmte Tätigkeiten nicht ausgeübt werden).

Hiernach scheiden für die Entschädigung von vornherein insbesondere alle diejenigen Schäden aus, die einem Gläubiger des Leistungspflichtigen dadurch entstehen, daß der Leistungspflichtige infolge der Anforderung einen Verpflichtungsvertrag nicht erfüllen kann (z. B. die gekaufte Sache dem Käufer nicht verschaffen, die gemietete Sache dem Mieter nicht überlassen kann).

(7) Der Berechtigte hat sich Vorteile anrechnen zu lassen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen.

(8) Hat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden des Berechtigten mitgewirkt oder hat dieser es schuldhaft unterlassen, den entstandenen Vermögensnachteil zu mindern, so ist dies bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(9) Ansprüche auf Grund von Tatbeständen des allgemeinen Rechts, wie sie durch Beschädigung oder Zerstörung der angeforderten Sache ausgelöst werden können, z. B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bleiben unberührt.

8

Bemessung der Entschädigung für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen

A. Allgemeines

Für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen (vgl. Nr. 7 Abs. 4), ist nach § 16 Satz 1 FfNG eine Entschädigung zu gewähren, soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Entschädigung angemessen erscheint. Es ist davon auszugehen, daß im Falle eines solchen Schadens dem Grunde nach in der Regel ein Anspruch auf Entschädigung besteht; die in § 16 Satz 1 FfNG vorgeschriebene Abwägung der Interessen wird sich regelmäßig lediglich in der Höhe der Entschädigung auswirken. Die angemessene Entschädigung im Sinne des § 16 Satz 1 FfNG braucht deshalb, wenn die Interessenabwägung dieses zuläßt, nicht den vollen Schaden auszugleichen, der in ursächlichem Zusammenhang mit der Anforderung eingetreten sein mag.

B. Entschädigung für Umzugskosten

(1) Für die Kosten einer notwendigen Beförderung von Umzugsgut aus Anlaß der Räumung des angeforderten Raumes oder Grundstückes bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen, höchstens nach dem tariflichen oder ortsüblichen Leistungsentgelt; soweit tarifliche Festpreise gelten, sind diese zu zahlen. Das gleiche gilt für die Kosten aus Anlaß des Rückumzuges.

(2) Notwendig ist eine Beförderung von Umzugsgut im Zusammenhang mit der Anforderung nach einem vom Anforderungsort entfernt liegenden Ort nur dann, wenn ein derartiger Umzug allein aus Gründen, die in der Anforderung selbst liegen, notwendig wird. Eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln kann für einen Umzug, der nach einem anderen als dem Anforderungsort auch aus anderen Gründen als dem alleinigen der Anforderung durchgeführt wird, in der Regel daher nicht gewährt werden. In diesen Fällen sind jedoch die Kosten einer notwendigen Beförderung von Umzugsgut in dem Umfange erstattungsfähig, in dem sie für einen Umzug innerhalb des Anforderungsortes entstanden wären.

C. Entschädigung für Räumungskosten

Für die notwendigen Kosten der Ausräumung des angeforderten Raumes oder Grundstückes (z. B. durch den Abbau und die Verpackung von Maschinen, durch das Aus-

graben lebender Pflanzen, durch den Abbau von Kleingärtnerlauben) bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen waren; als notwendige Kosten der Ausräumung eines Grundstückes sind nicht anzusehen Aufwendungen für die Einbringung der Ernte durch einen Landwirt oder Kleingärtner oder, was diesem gleichsteht, das Entnehmen von Pflanzen aus dem Boden, die alsbald veräußert werden sollen, sowie Aufwendungen für den Abtrieb von Obstbäumen, für die der Ertragswert für die Restnutzungsdauer vergütet wird, oder eines Waldbestandes, für den der Berechtigte entschädigt wird.

D. Entschädigung für Lagerungs- und Bewachungskosten

(1) Für die Kosten der unvermeidbaren Lagerung und Bewachung von nicht angeforderten Einrichtungsgegenständen, die aus Anlaß der Räumung entstehen, bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen, höchstens nach dem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt.

(2) Diese Kosten sind auch nach der Freigabe des angeforderten Raumes oder Grundstückes erstattungsfähig, wenn sie aus Gründen, die eine unmittelbare Folge der Anforderung darstellen, weiter aufgewendet werden müssen. Dies ist der Fall, wenn die alsbaldige Wiederingangsetzung eines gewerblichen Betriebes oder Betriebsteils oder die Nutzung eines Raumes oder Grundstückes als unmittelbare Folge der Anforderung, z. B. weil während der Dauer der Anforderung eingetretene Sachschäden nach der Freigabe behoben werden müssen, nicht möglich ist. Die Kosten sind für die Dauer der unverschuldeten Unmöglichkeit des Rücktransportes der Einrichtungsgegenstände in die freigegebenen Räume oder Grundstücke, in der Regel jedoch nicht länger als für die Dauer von drei Monaten seit der Freigabe zu erstatten.

E. Entschädigung für Versicherungskosten

Für die Kosten für Versicherungen, die durch einen Umzug, Rückumzug, die Maßnahmen zur Ausräumung des angeforderten Raumes oder Grundstückes und durch Lagerung entstehen, bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch nach den tariflichen Sätzen.

F. Entschädigung für Einrichtungskosten

(1) Für die notwendigen Kosten aus Anlaß der Einrichtung von Ausweich- oder Ersatzräumen oder -grundstücken, oder aus Anlaß der Wiedereinrichtung des angeforderten Raumes oder Grundstückes nach Freigabe mit den aus dem angeforderten Raum oder Grundstück entfernten Einrichtungsgegenständen (z. B. durch den Anschluß von Lampen, Wiederaufbau einer Kleingärtnerlaube) bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen, wenn und soweit sie den Umständen und der Höhe nach unter Berücksichtigung der vorübergehenden Dauer der Anforderung angemessen waren.

(2) Zu den notwendigen Kosten aus Anlaß der Einrichtung einer Ausweichunterkunft gehören nicht Aufwendungen für Neuanschaffungen, es sei denn, daß sie nach objektivem Maßstab nicht vermeidbar waren, wie z. B. für Anschaffung von Glühbirnen bei anderer Spannung. Die Bestimmung der Nr. 7 Absatz 7 ist zu beachten. Zu den notwendigen Kosten gehören ferner nicht solche Instandsetzungsarbeiten, die unter Berücksichtigung der vorübergehenden Dauer der Anforderung nach objektivem Maßstab vermeidbar waren. Aufwendungen zur Einrichtung eines anstelle eines angeforderten Grundstückes angepachteten Grundstückes für Kultivierung oder Bestellung sind unter Berücksichtigung der vorübergehenden Dauer der Anforderung nicht erstattungsfähig, es sei denn, daß Pflanzen umgesetzt werden müssen, um einen die Kosten der Umsetzung übersteigenden Sachschaden abzuwenden.

G Entschädigung für Mehrmiete oder -pacht

Für die Kosten einer die Entschädigung aus Anlaß der Gebrauchsüberlassung des angeforderten Raumes oder Grundstückes übersteigenden Mehrmiete oder -pacht der Ausweich- oder Ersatzräume oder -grundstücke bemißt sich die Entschädigung für die Dauer der Anforderung nach den tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen, soweit sie der Höhe und den Umständen nach unter Berücksichtigung einer zumutbaren Hinnahme vorübergehender Einschränkungen angemessen sind.

H. Entschädigung für Auslafmiete oder -pacht

Für die Kosten, die infolge der Weiterzahlung von Miet- oder Pachtzinsen für Ausweich- oder Ersatzräume oder -grundstücke nach erfolgter Freigabe des angeforderten Raumes oder Grundstückes entstehen, weil die für die Ausweich- oder Ersatzräume oder -grundstücke abgeschlossenen Mietverträge nach der Mitteilung der Aufhebung der Anforderung nicht rechtzeitig gekündigt werden konnten, bemißt sich die Entschädigung für die Dauer einer angemessenen Kündigungsfrist nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

I. Entschädigung für nicht gedeckte Schuldzinsen

Für Schuldzinsen für Hypotheken und sonstige auf dem Grundstück ruhende Lasten sowie für Schuldzinsen für dinglich nicht gesicherte, jedoch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Grundstücks- und Betriebswirtschaft entstandene Schulden, die bei Berücksichtigung der fortlaufenden Bewirtschaftungskosten ausnahmsweise durch die Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung nicht gedeckt sind (vgl. Nr. 7 Absatz 2 Buchstabe a) und auch durch den für die Verzinsung des Eigenkapitals vorgesehenen Betrag nicht gedeckt werden können, bemißt sich die Entschädigung nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Gebrauchsüberlassung gewährten Entschädigungsbetrag und dem zur Deckung der Schuldzinsen und fortlaufenden Bewirtschaftungskosten erforderlichen Betrag. Die Entschädigung wird nur insoweit gewährt, als die Schuldzinsen aus den Einnahmen voraussichtlich hätten gedeckt werden können.

K. Entschädigung für Betriebsunterbrechungskosten

(1) Für die Kosten, die anlässlich einer notwendigen Betriebsunterbrechung in dem Zeitraum zwischen der Räumung und der Freigabe des angeforderten Raumes oder Grundstückes durch unvermeidbare fortlaufende Aufwendungen, wie Arbeitslöhne, entstehen, bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlich entstandenen unproduktiven Kosten, soweit sie nicht erspart werden können und soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen waren und nicht schon durch die Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung nach den Vorschriften des I. Abschnittes oder nach vorstehenden Unterabschnitten A—I gedeckt sind.

(2) Fortlaufende Aufwendungen für Löhne und Gehälter einschließlich der gesetzlichen und freiwilligen sozialen Leistungen kommen nur für solche Arbeiter und Angestellte in Betracht, für deren unproduktive Weiterbeschäftigung besondere Gründe vorliegen. Ohne den Nachweis besonderer Gründe muß der Entschädigungsberechtigte durch rechtzeitige Kündigung dafür Sorge tragen, daß der Schaden abgewendet oder gemindert wird.

L. Entschädigung für zusätzliche Betriebskosten

(1) Für zusätzliche Betriebskosten infolge der besonderen Nutzungsart für eine größere Anzahl von Flüchtlingen, die ohne die Anforderung nicht angefallen wären und daher durch die Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung nicht abgegolten sind oder die nicht anderweitig abgegolten werden, bemißt sich die Entschädigung nach den tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht vermeidbar waren.

(2) Höhere Abschreibungsbeträge oder die übernormale Abnutzung beseitigende Instandsetzungsarbeiten können

nach Absatz 1 nicht entschädigt werden, weil für die übernormale Abnutzung nach § 19 FING Ersatz geleistet wird. Dagegen können solche laufenden Instandhaltungsarbeiten, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der Belegung durch eine größere Anzahl von Flüchtlingen stehen, entschädigt werden, die nicht schon im Rahmen normaler Instandhaltungsarbeiten liegen und daher durch die Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung abgegolten sind.

(3) Zusatzversicherungen wegen erhöhter Gefahr infolge der besonderen Nutzungsart durch Flüchtlinge sind nicht entschädigungsfähig, soweit die Bundesrepublik Deutschland Träger der Entschädigungs- und Ersatzleistungen für etwa eintretende Schäden ist, da hierfür der Grundsatz der Selbstversicherung gilt.

M. Entschädigung für den Ausfall der Nutzung nach Freigabe

Die Entschädigung für den Ausfall der Nutzung nach der Aufhebung der Anforderung, der dadurch entsteht, daß die alsbaldige Wiederingangsetzung eines gewerblichen Betriebes oder Betriebsteiles oder die Nutzung des angeforderten Raumes oder Grundstückes aus Gründen verzögert wird, die eine unmittelbare Folge der Anforderung darstellen, bemißt sich für die Dauer des Ausfalles der Nutzung, in der Regel jedoch nicht länger als für die Dauer von drei Monaten seit der Freigabe, nach der bis zum Zeitpunkt der Freigabe gewährten Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung.

N. Entschädigung für bare Auslagen im Verfahren

Bare Auslagen, die dem Entschädigungsberechtigten im Verfahren vor den nach § 29 FING zuständigen Behörden oder zu dessen Vorbereitung erwachsen, sind zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Sachverfolgung notwendig waren sowie der Höhe nach angemessen sind. Dabei ist zu beachten, daß sich der Entschädigungsberechtigte die Unterlagen für seinen Antrag in der Regel selbst beschaffen muß. Beauftragt er damit einen Dritten, so sind die Kosten nur ausnahmsweise ersatzfähig. Bei der Heranziehung eines Sachverständigen durch den Entschädigungsberechtigten ist die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der hierdurch entstehenden Auslagen sorgfältig zu prüfen, da es im allgemeinen der Behörde allein überlassen bleiben muß, welche Sachverständigen sie hören will. Die Kosten für die Heranziehung eines Rechtsanwaltes sind nur dann zu erstatten, wenn die Beauftragung eines Anwaltes wegen einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage oder sonst wegen besonderer Umstände notwendig war. Zu den Auslagen können gehören: etwaige notwendige Beweisicherungskosten sowie besondere Auslagen, die dem Entschädigungsberechtigten durch seine Mitwirkung bei der Schadensfeststellung entstehen, und zwar jedenfalls dann, wenn die Behörde seine persönliche Anwesenheit verlangt hat.

9

Bemessung der Entschädigung für Schäden, die in mittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen und für entgangenen Gewinn

(1) Für Vermögensnachteile, die nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung stehen (vgl. Nr. 7 Abs. 5), und für entgangenen Gewinn ist nach § 16 Satz 2 FING nur dann eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten dringend geboten erscheint. In Fällen dieser Art besteht ein Anspruch auf Entschädigung also sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach nur, wenn

- a) eine unbillige Härte abzuwenden ist,
- b) die Zahlung einer Entschädigung zur Abwendung der unbilligen Härte dringend geboten erscheint.

(2) Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 ist für den Betroffenen dann gegeben, wenn sein Einzelfall sich durch besondere Unbilligkeit oder besonders weittragende Folgen von den Regelfällen weitgehend unterscheidet.

(3) Als dringend geboten ist eine Entschädigung für entgangenen Gewinn dann anzusehen, wenn die Zahlung der Entschädigung unter Anlegung eines strengen Maßstabes

zur Abwendung einer Notlage unabweisbar erscheint. Eine Notlage wird anzuerkennen sein, wenn dem Entschädigungsberechtigten durch die Anforderung die Erwerbsgrundlage völlig oder überwiegend entzogen wird und die für die Gebrauchsüberlassung gewährte Entschädigung nach Abzug der auch während der Dauer der Anforderung aufzubringenden Betriebskosten und der Kosten des Fremdkapitals für seinen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht ausreicht sowie sonstige Einkünfte hierfür nicht zur Verfügung stehen. Wenn und soweit die Kosten des Lebensunterhaltes des Betroffenen und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen durch eine zumutbare Tätigkeit gesichert werden könnten, ist eine Entschädigung nicht zu gewähren. Eine Notlage wird ferner anzunehmen sein, wenn im Falle einer Teilanforderung die Fortführung des Restbetriebes in angemessenem Umfang ohne Gewährung der Entschädigung gefährdet würde; hierbei ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Gefährdung der Fortführung des Betriebes aus der Teilanforderung von Räumen oder Grundstücken oder aus anderen betrieblichen, insbesondere konjunkturellen Gründen herzuleiten ist, die auch ohne die Anforderung wirksam sein würden.

(4) Als dringend geboten ist eine Entschädigung für mittelbare Schäden dann anzusehen, wenn die Gewährung einer Entschädigung zur Abwendung eines unverhältnismäßig schweren Schadens oder einer Notlage unabweisbar erscheint. Ein unverhältnismäßig schwerer Schaden liegt dann vor, wenn der Entschädigungsberechtigte ohne die Gewährung einer Entschädigung in eine bedrängte wirtschaftliche Lage geraten würde. Eine Notlage ist dann anzunehmen, wenn die im Absatz 3 hierfür genannten Voraussetzungen zutreffen. Hiernach kann insbesondere eine Entschädigung in Betracht kommen, wenn die Anforderung von Räumen dazu geführt hat, daß nicht angeforderte Sachen, die bestimmt sind, in einem Gewerbebetrieb verwandt zu werden, veräußert werden müssen, weil der Entschädigungsberechtigte die Sachen in wirtschaftlicher Weise auch nach der Freigabe nicht mehr verwenden kann (Notverkauf). Unabweisbar erscheint die Zahlung einer Entschädigung nur dann, wenn sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Anlegung eines strengen Maßstabes der Notverkauf nicht vermeiden ließ und hierdurch ein unverhältnismäßig schwerer Schaden eingetreten ist. Bei Gegenständen, die auch nach der Freigabe noch verwendbar sein würden, ist ein Notverkauf regelmäßig nur dann unvermeidbar, wenn der Gegenstand infolge der Anforderung zwangsläufig veräußert werden muß. Die Entschädigung bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufserlös und dem Einkaufspreis der Sache.

(5) Die Entschädigung kann nur dann in der Höhe gewährt werden, in der sie zur Abwendung der Notlage oder zur Vermeidung des unverhältnismäßig schweren Schadens dringend erforderlich ist.

(6) Die Entschädigung nach Absatz 3 darf, soweit sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt wird, den Betrag nicht überschreiten, der zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes erforderlich ist und der aus den Einnahmen des Berechtigten, die er ohne die Anforderung voraussichtlich hätte erzielen können, gedeckt worden wäre; hierbei ist zu berücksichtigen, daß bereits im Rahmen der Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung insoweit eine Entschädigung für entgangenen Gewinn gewährt wird, als das vertragliche oder übliche Entgelt über den Ersatz der Kosten des Fremdkapitals und der Bewirtschaftungskosten hinausgeht.

Die Entschädigung nach Absatz 3 darf, soweit sie zur Fortführung des Restbetriebes gewährt wird, denjenigen Betrag der Einnahmen des Berechtigten, die er ohne die Anforderung aus dem Gesamtbetrieb voraussichtlich hätte erzielen können, nicht überschreiten, der zur Deckung fortlaufender Kosten des Restbetriebes, die nicht erspart werden können, unter Berücksichtigung der gezahlten Entschädigungen erforderlich ist.

(7) Die Entschädigung kann grundsätzlich nur für die Dauer der Anforderung, in besonderen Fällen darüber hinaus, regelmäßig, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als einen Monat nach der Aufhebung der Anforderung, gewährt werden. Ist der Entschädigungsberechtigte Mieter oder Pächter des angeforderten Gegenstandes, so entfällt die Entschädigung, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis vor Aufhebung der Anforderung endet.

IV. Abschnitt

Entschädigung für Leistungsvorbereitungen (§ 9 FING)

10

Eine Entschädigung für Leistungsvorbereitungen nach § 9 FING wird nur gewährt, wenn und soweit die Leistung billigerweise nicht unentgeltlich gefordert werden kann. Die Leistungen müssen dem Umfang und den Umständen gemäß dringend erforderlich gewesen sein. Die Entschädigung bemißt sich nach dem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt. Entschädigungsberechtigt ist der Leistungspflichtige, bei mehreren Leistungspflichtigen derjenige, der die Leistung erbringt.

V. Abschnitt

Ersatzleistung für Sachschäden (§ 19 FING)

11

(1) Die Entschädigung für Schäden, die an dem angeforderten Gegenstand während der Dauer der Anforderung eingetreten sind, bemißt sich nach den Kosten der sachgemäßen Instandsetzung. Dabei ist von dem Zustand auszugehen, in dem sich der angeforderte Gegenstand im Zeitpunkt der Anforderung befand. Die Höhe der Instandsetzungskosten ist durch Vorlage von Kostenanschlägen oder von Rechnungen zu belegen.

Will der Entschädigungsberechtigte bei der Durchführung der Instandsetzung nicht den früheren Zustand wieder herstellen, so dürfen die Kosten, die für die Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich gewesen wären, nicht überschritten werden.

(2) Die Entschädigung nach § 19 FING erstreckt sich nicht auf den Ersatz der gewöhnlichen Abnutzung (vgl. Nr. 7 Abs. 2 Buchst. b) und Wertminderung, die durch die nach § 15 FING für die Gebrauchsüberlassung zu gewährende Entschädigung mit abgegolten sind.

(3) Wertverbesserungen, die durch die Instandsetzung eintreten, sind durch einen angemessenen Abzug von den Instandsetzungskosten zu berücksichtigen. Eine Wertverbesserung kann infolge der Instandsetzung z. B. dadurch eintreten, daß die Lebensdauer der von der Instandsetzung betroffenen Gebäudeteile verlängert wird oder der Entschädigungsberechtigte Aufwendungen für Instandsetzungen, die auch ohne die Anforderung in absehbarer Zeit erforderlich gewesen wären, erspart.

(4) In aller Regel wird durch die Instandsetzung der eingetretene Schaden zu beheben sein. Sollte in Ausnahmefällen trotz sachgemäßer Instandsetzung ein Minderwert verbleiben, so ist für diese Wertminderung ebenfalls eine Entschädigung zu gewähren.

(5) Zu beachten ist, daß die für die Instandsetzung zu gewährende Entschädigung einschließlich einer Entschädigung für eine etwaige Wertminderung den gemeinen Wert des beschädigten Gegenstandes nicht übersteigen darf. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes wird zweckmäßig die Amtshilfe der Bauämter in Anspruch genommen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, in geeigneten Fällen auch Gutachten anderer Stellen heranzuziehen.

(6) Ist der Gegenstand zerstört oder sonst in Verlust geraten, so bemißt sich die Höhe der Entschädigung nach dem gemeinen Wert, den der Gegenstand im Zeitpunkt der Freigabe gehabt hätte; eine während der Inanspruchnahme eingetretene Wertminderung, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht, ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nicht wertmindernd zu berücksichtigen.

Bonn, den 14. August 1954.

- I 4 a 4171 a - Tgb. Nr. 2134/54 -;

II - E B L 1108 e - 2/54 -

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Im Auftrag
Dr. Kleberg

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Oeftering

STELLEN-AUSSCHREIBUNGEN

Beim

Auswärtigen Amt

sind im Rechnungsjahr 1954 noch

Stellen des gehobenen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO)

zu besetzen.

Anforderungen:

Inspektor-Prüfung, mehrjährige praktische Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung. Politische Verlässlichkeit im Sinne des demokratischen Staatsgedankens, charakterliche Festigkeit, soziales Verantwortungsgefühl, gute Umgangsformen, sicheres, verbindliches und taktvolles Auftreten. Die Bewerber müssen ausbaufähige Kenntnisse in der englischen und französischen Sprache besitzen. Besonders gute Kenntnisse in einer dieser beiden Sprachen werden bei der Bewertung der Kenntnisse in der anderen Sprache berücksichtigt. Die Ausbaufähigkeit wird vom Sprachendienst des Auswärtigen Amtes festgestellt. Für den gehobenen Dienst wird das Zeugnis der mittleren Reife gefordert; Reifezeugnis ist erwünscht.

Mindestalter 24, Höchstalter in der Regel 32 Jahre.

Bewerbungen mit Lichtbild (Paßformat) aus neuester Zeit, hand- und maschinengeschriebenem Lebenslauf sowie kurzer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind unverzüglich an das

Auswärtige Amt

— Referat 103-01 —

Bonn, Koblenzer Straße 125,

zu richten. Bewerbungsrichtlinien und Personalbogen sind bei der gleichen Stelle erhältlich.

Persönliche Vorstellung **nur** nach Aufforderung.

Beim

Bundesarchiv — Militärarchiv — in Koblenz

ist zu besetzen

1 Stelle der Bes.Gr. A 2 b (Leiter)

(während der Probezeit und bei Fehlen der beamteten rechtlichen Voraussetzungen zunächst TO.A II)

Anforderungen:

Höherer Dienstgrad in einer aktiven Offizierslaufbahn; Nachweis militärgeschichtlicher Tätigkeit; umfassende gründliche Beherrschung des militärischen Führungs-, Organisations- und Verwaltungswesens sowie der kriegswissenschaftlichen Arbeitsmethoden.

Bewerbungen mit eigenhändigem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und beglaubigter Abschrift des Entnazifizierungsbescheides sind bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an den

**Direktor des Bundesarchivs in Koblenz
Am Rhein 12**

Persönliche Vorstellung **nur** nach Aufforderung.

Für die

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich des Bundesverkehrsministeriums

soll noch im Kalenderjahr 1954

ein Anwärter (Regierungsbaureferendar)

der Fachrichtung Maschinen- und Schiffsbau zum Vorbereitungsdienst für die höhere technische Verwaltungsbeamtenlaufbahn zugelassen werden.

Kennziffer: Z 4 — 140/54 Bauref.

Zulassungsgesuche sind **bis zum 15. Oktober 1954** unter Angabe vorstehender Kennziffer einzureichen an das

Bundesverkehrsministerium

— Personalabteilung —

(22 c) Bonn/Rh., Kaufmannstr. 58

Dem Zulassungsantrage sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) die Geburtsurkunde,
- c) das Reifezeugnis,
- d) die Abgangszeugnisse oder Belegbücher der Technischen Hochschulen, auf denen der Antragsteller studiert hat,
- e) das Zeugnis über das Bestehen der Diplomvorprüfung,
- f) das Zeugnis über das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung, ggf. der Zusatzprüfungen,
- g) die Urkunde über die Ernennung zum Dip.-Ing.,
- h) Führungszeugnisse derjenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken der Antragsteller sich vom Beginn seines Studiums an bis zur Gegenwart aufgehalten hat,
- i) ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes,
- j) der Nachweis der Kenntnis der Deutschen Einheitskurzschrift,
- k) alle Bescheinigungen über Ausübung praktischer Tätigkeiten vor Beginn und während des Studiums und
- l) zwei Lichtbilder (aus neuerer Zeit, ohne Kopfbedeckung).

Zu c) — g) und zu k) genügen amtlich beglaubigte Abschriften oder Fotokopien.

Persönliche Vorstellung **nur** nach Aufforderung.

Bekanntmachung

Ab 1. Oktober 1954 betragen die Bezugspreise für das Gemeinsame Ministerialblatt, Ausgabe A: 4,30 DM und Ausgabe B: 4,90 DM vierteljährlich. Diese Erhöhung ergibt sich aus dem gesteigerten Umfang des Blattes.

Die Schriftleitung